

# STADT HAMELN

Abteilung/Aktenzeichen	Datum	Vorlagen-Nr.:
	<b>18.01.2012</b>	<b>23/2012</b> <b>Vers.-Nr.</b> <b>23/2012</b>

## Antrag

Überschrift der Vorlage:	ö	nö	öbF
<b>Tariflöhne bei Vergabe der öffentlichen Hand - Antrag der Fraktion Piraten/DIE LINKE vom 16.01.2012 -</b>	<b>X</b>		

Beteiligungen:

--

Abklärung DB am

--

## STADT HAMELN

Abteilung/Aktenzeichen	Datum	Vorlagen-Nr.:
	<b>18.01.2012</b>	<b>23/2012</b> <b>Vers.-Nr.</b> <b>23/2012</b>

### Fraktions-/Gruppenantrag

Überschrift der Vorlage:	ö	nö	öbF
<b>Tariflöhne bei Vergabe der öffentlichen Hand - Antrag der Fraktion Piraten/DIE LINKE vom 16.01.2012 -</b>	<b>X</b>		

### Beratungsfolge:

Abstimmungsergebnisse:				
Gremium:	Sitzungsdatum	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Finanzen, Personal und Wirtschaft	07.03.2012	0	0	0

### Beschlußvorschlag:

- Bei Ausschreibungen der öffentlichen Hand werden tarifliche Löhne gezahlt.
- Wo keine Tarife gelten, wird ein Mindestlohn gezahlt.
- Sozialverträgliche, umweltfreundliche, energieeffiziente, gleichstellungs- und integrationsfördernde und mittelstandsfreundliche Kriterien werden eingezogen.
- Es wird berücksichtigt, dass bei der Ausführung öffentlicher Aufträge keine Waren verwandt werden, die unter Missachtung der in der ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind.

### Begründung:

- (1) Unfaire Löhne sind eine der größten Bedrohungen des sozialen Friedens und des sozialen Zusammenhalts. Im öffentlichen Beschaffungswesen ist die Gewährleistung einer ordentlichen Bezahlung ein unverzichtbares Mittel, um Lohn- und Sozialdumping bei öffentlichen Aufträgen zu unterbinden. Es muss vermieden werden, dass Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge untertariflich entlohnte beschäftigte einsetzen und sich damit ungerechtfertigte Wettbewerbsvorteile verschaffen. Eine derartige Praxis hat nicht nur unsoziale Folgen für die Beschäftigten, sie gefährdet auch im erheblichen Maße die Wettbewerbsposition derjenigen Unternehmen, die tarifgebundene Arbeitsplätze anbieten. Einem solchen Verdrängungswettbewerb aufgrund der massiven Wettbewerbsverzerrungen können

sich insbesondere mittelständische Unternehmen nur schwer entziehen.

- (2) Das die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand für eine sozialverträgliche, umweltfreundliche, energieeffiziente, gleichstellungs- und integrationsfördernde und mittelstandsfreundliche Ausgestaltung von Vertragsbeziehungen verdeutliche und umgesetzt werden.
- (3) Aus den vorgenannten Gründen und wegen des Vorbildcharakters der öffentlichen Hand für die Gewährleistung des sozialen Schutzes der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Unternehmen vor ruinösem Wettbewerb werden soziale Standards festgelegt, die bei der Durchführung von öffentlichen Aufträgen nicht unterschritten werden dürfen. Es müssen Mindestanforderungen an die Transparenz, Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung im Rahmen der Auftragsvergabe, die den gestiegenen europarechtlichen Anforderungen auch für Vergaben unterhalb der für das europäische Vergaberecht maßgeblichen auftragswerte Rechnung tragen werden. Es muss klargestellt werden, dass soziale, innovative, gleichstellungs- und integrationspolitische Aspekte sowie solche des Umweltschutzes und der Energieeffizienz, soweit rechtlich zulässig, in jeder Phase des Vergabeverfahrens berücksichtigt werden.
- (4) Es muss ein bezifferter Mindestlohn festgelegt werden. Damit übernimmt der Auftraggeber die politische Verantwortung für einen solchen Mindestlohn und hält sich so im Rahmen der europarechtlichen Vorgaben.
- (5) Den Einsatz von Arbeitskräften zu sozialverträglichen Arbeitsbedingungen einen fairen Wettbewerb zu gewährleisten und durch die Berücksichtigung qualitativer Anforderungen hochwertige, nachhaltige und gemeinwohlorientierte Leistungen für die öffentliche Hand zu generieren. Die Vergabeentscheidungen öffentlicher Auftraggeber sind für die Berücksichtigung verschiedenster gesellschaftlicher und politischer Aspekte offen. Durch die Einbeziehung von sozialen Kriterien ebenso wie von Aspekten des Umweltschutzes und der Gleichstellung im Vergabeverfahren wird der Vorbildcharakter der öffentlichen Hand im Interesse wichtiger Gemeinwohlbelange wie Sozialverträglichkeit, Umweltschutz, Energieeffizienz und Innovation gestärkt.

